

Stadtwerke Jena-Pößneck GmbH

Preise für die Ersatzversorgung von Nicht-Haushaltskunden in Niederspannung ohne Leistungsmessung

gültig ab 01.02.2009

Die Preise beinhalten neben dem reinen Stromentgelt auch die durch die Lieferung entstehenden Kosten der Netznutzung und deren Abrechnung, die auf die Lieferung entfallende Konzessionsabgabe, die Stromsteuer sowie die aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz sowie dem Erneuerbare-Energien-Gesetz jeweils folgenden Zuschläge. Auf den sich hieraus ergebenden Gesamtbetrag wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe erhoben.

Die Preise für die Ersatzversorgung (Energieförderung) sind veränderlich und gelten jeweils in der unter www.stadtwerke-jena.de veröffentlichten Höhe (vgl. § 38 Abs. 1 Satz 2 EnWG).

Preistabelle Ersatzversorgung	
Arbeitspreis	23,32 Ct/kWh
Grundpreis	109,13 €/Jahr

Grundlage für die Belieferung mit Strom sind die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGKV) vom 26.10.2006 in der jeweils gültigen Fassung und die Ergänzenden Bedingungen.

Stromkennzeichnung - Energiemix und Umweltauswirkungen

Unser Energiemix setzt sich aus 11 % Kernkraft, 72 % fossilen und sonstigen Energieträgern sowie 17 % erneuerbaren Energien zusammen. Damit sind 625 g/kWh CO₂-Emissionen und 0,0003 g/kWh radioaktiver Abfall verbunden. Unsere Ökostromprodukte jenatur Strom und energreen werden zu 100 % aus regenerativen Energiequellen erzeugt, wobei jenatur Strom vom TÜV Nord und energreen nach dem Grünen Strom Label zertifiziert ist. Der Energiemix in Deutschland setzt sich im Durchschnitt aus 25 % Kernkraft, 58 % fossilen und sonstigen Energieträgern sowie 17 % erneuerbaren Energien zusammen. Damit sind 508 g/kWh CO₂-Emissionen und 0,0007 g/kWh radioaktiver Abfall verbunden. Diese Angaben entsprechen den Anforderungen nach § 42 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).

Unser geänderter Energiemix ab 1. April 2011

Bitte beachten Sie, dass sich die o.g. Angaben zur Stromkennzeichnung aufgrund der Bestimmungen über die Stromkennzeichnung nach §42 Abs. 1 bis 6 EnWG auf das Jahr 2009 beziehen. Durch die Umstellung unseres Strombezugs ab dem 1. April 2011 entfällt der bisherige Anteil Strom aus Kernkraft. Die Informationen zur Stromkennzeichnung sind spätestens ab dem 15. Dezember eines Jahres mit den Daten aus dem vorangegangenen Kalenderjahr zu aktualisieren. Somit wird die Umstellung im Strombezug in unseren Publikationen erst ab dem 15. Dezember 2012 berücksichtigt.